

Geschichte auf beiden Seiten zur Relativierung starr entgegengesetzter Positionen bei; und gerade in dieser Hinsicht dürfte diese Arbeit von großem Wert sein.

Kl. Schatz, S. J.

Pottmeyer, Hermann Josef, *Unfehlbarkeit und Souveränität*. Die päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts (Tübinger TheolStudn 5). 8^o (451 S.) Mainz 1975, Grünewald.

Die kirchen- und dogmengeschichtlichen Partien in der Anfrage „Unfehlbar?“ von H. Küng (1970, 69 ff.) sind – der Autor hat es offenbar selbst gesehen – eine „offene Flanke“ der Argumentation Küngs, der hier allenfalls Forschungslücken aufweisen kann, die es erst noch zu schließen gilt. Zu Recht allerdings hat K. (in: Fehlbar? [1973] 305 ff., 462 ff.) sich nicht widerlegt gefühlt durch Rezensenten-Nachweise eines gelegentlich allzu sorglosen Hantierens mit dem Instrumentarium des Historikers – es gilt schon, den politisch realen Anteil der Konfrontation mit dem weltanschaulichen und politischen Liberalismus sowie des Verlustes der weltlichen Souveränität des Papsttums am Zustandekommen des Unfehlbarkeitsdogmas herauszuarbeiten und durch eine „Entschärfung“ zeitgeschichtlicher Prägungen den Weg für eine theologische Neuaussage zu ebnet.

I. P.s Untersuchung leistet zur Schließung dieser noch bestehenden Forschungslücken einen bemerkenswerten Beitrag. Im Ansatz liegt die zutreffende Beobachtung zugrunde, daß nicht nur unmittelbar kirchenpolitische Einflüsse zu berücksichtigen sind, sondern die kirchenpolitische Situation in spezifischer Weise auch auf die der Dogmatisierung vorangehende theologische Diskussion einwirke, so daß das Unfehlbarkeitsdogma letztlich einer doppelten (unmittelbaren und theologisch „mediatisierten“) politischen Prägung unterliege. Durch diesen Ansatz ist P. ein zweigleisiger, die kirchen- und dogmengeschichtliche Argumentation verschränkender Untersuchungsgang vorgegeben: Im Einleitungskapitel wird der kirchenpolitische Hintergrund aufgewiesen; dabei wendet P. sich nach einer Darstellung der Ablösung der ständischen durch bürgerlich-liberale nationalstaatliche Ordnungen insbesondere den italienischen Verhältnissen zu, deren Untersuchung in eine Analyse der Praxis der Primatsausübung Gregors XVI. und Pius' IX. gerade im Hinblick auf die nationalstaatlichen Bestrebungen in Italien und die Revolutionsereignisse mündet. Die nächsten Kapitel sind der Unfehlbarkeitslehre in der französischen und der deutschen ultramontanen Ekklesiologie gewidmet; es folgt eine genauere Untersuchung der Unfehlbarkeit in der Theologie der Römischen Schule (G. Peronne, C. Passaglia), insbes. Cl. Schraders. Im umfangreichen Schlußteil „Unfehlbarkeit – Jurisdiktionsprimat – Souveränität“ schließlich werden die hauptsächlichen Elemente zeitgeschichtlicher Prägung in der ultramontanen Ekklesiologie herausgearbeitet. Wesentlich erscheint P., daß die ultramontane Ekklesiologie die aktuelle Frontstellung gegen den Liberalismus, also eine bestimmte Konfliktsituation gewissermaßen als innerkirchlichen Normalzustand postulieren muß, um Jurisdiktionsprimat und Unfehlbarkeit als erforderliche innerkirchliche Integrationsmittel zu rechtfertigen. „Man entzog sich dem aufgebrochenen Antagonismus von Kirche und Gesellschaft durch Rückzug in eine Innerkirchlichkeit.“ Der innerstaatlichen Absonderung des Katholizismus korrespondiert innerkirchlich eine Unitarisierung der Kirchenverfassung, wobei die Konfliktsituation der politisch isolierten Kirche selbst Eingang findet in die theologische Begründung des innerkirchlichen Strukturwandels.

II. Gerade im Hinblick auf das von P. zu Recht betonte Erfordernis eines interdisziplinären Ansatzes bei der Aufdeckung der Entstehensvoraussetzungen der Unfehlbarkeitslehre erscheinen einige verfassungsgeschichtliche Anmerkungen angebracht, die eine Absonderung der zeitgeschichtlich-politisch geprägten Elemente der Unfehlbarkeitslehre erleichtern könnten. Sie betreffen gerade die Beobachtung P.s, die ultramontane Ekklesiologie argumentiere durchgängig vom Extremfall einer „Notstandsordnung“ aus, „in der das Papstamt die einzige tragende und zu unabhängigem Handeln fähige Struktur darstellt, so daß die Weiterexistenz und das Wohl der Kirche völlig von der Wirksamkeit der päpstlichen Autorität, die Erhaltung der Kirche in der Wahrheit gänzlich von der Unfehlbarkeit des Papstes abhängig geworden ist.“ Diese Notstandssituation, die – unter dem konkreten Eindruck der Revolutionsereignisse – ja insbes. in den lehramtlichen Äußerungen

Pius' IX. ein ständig wiederkehrendes Motiv (bereits lange vor der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis) darstellt (vgl. zusammenfassend *E. Weinzierl*, in: Die päpstliche Autorität im katholischen Selbstverständnis des 19. und 20. Jahrhunderts [1970] 283 ff., 284), hat nicht nur die Praxis der Primatsausübung beeinflusst, sondern auch auf die dogmatische Begründung der päpstlichen Unfehlbarkeit insbes. durch die Römische Schule eingewirkt. Ein wesentlicher Ertrag der Untersuchung P.s liegt daher in dem Nachweis, daß der „äußere“ Konflikt des liberalen Staates mit dem Katholizismus, der innerstaatlich in die Rolle einer Sondergesellschaft gedrängt wird und sich nun auch politisch zu formieren beginnt, nicht nur faktisch-politisch vor allem im Zusammenhang mit dem Verlust der weltlichen Souveränität des Papsttums auf die Entwicklung der „inneren“ Kirchenverfassung eingewirkt hat, sondern auch die *theologische* Begründung der päpstlichen Unfehlbarkeit durch den Gedanken der „Notstandsordnung“ beeinflusst. – Einen parallelen Vorgang der Beeinflussung des inneren Herrschaftssystems durch einen äußeren weltanschaulichen Konflikt beobachtet die profane Verfassungsgeschichte für den Verfassungstyp des monarchischen Konstitutionalismus, ohne daß P. hiervon auch nur andeutungsweise Notiz genommen hätte. Die These, durch die *Förderung* des Konfliktes zwischen dem politischen Liberalismus und dem Katholizismus im Preußischen Kulturkampf habe Bismarck die Anbindung des Liberalismus an die Kulturkampfgesetzgebung des Staates erreicht und dadurch die liberalen Parteien zur verfassungspolitischen Abstinenz verpflichtet, also nur durch die „Simulierung“ des Konfliktes eine Konservierung des konstitutionellen Systems erreichen können, betrifft schon vom Untersuchungszeitraum her P.s Thema nicht unmittelbar und ist überdies stark mit den speziellen Problemen der „caesaristischen“ Herrschaftstechnik Bismarcks verknüpft. Andererseits sieht *J. Becker* (Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf [1973] 371 ff., 374 ff.) die These von der „simulierten Konfliktsituation“ zum Zwecke der Konservierung des „semikonstitutionellen“ Systems durch den Verlauf des Badischen Kulturkampfes bestätigt, der nun allerdings zu den zentralen kirchenpolitischen Ereignissen des von P. untersuchten Zeitraums zählt und an dem mehrere der von P. herangezogenen Autoren – man denke nur an die Rolle der Tübinger Schule – führend beteiligt waren. *G. Schmidt* (in: Die deutschen Parteien vor 1918 [1973] 208 ff.) hat m. E. zu Recht darauf hingewiesen, daß die These, der Konflikt Liberalismus–Katholizismus sei aus im wesentlichen verfassungspolitischen Motiven „simuliert“ worden, kaum zu überzeugen vermag: der Kulturkampfgesetzgeber fand sowohl in Baden als auch in Preußen den weltanschaulichen Konflikt bereits vor. Gerade hier tut sich möglicherweise eine korrigierende Funktion der Kirchen- und Dogmengeschichte auf durch den Aufweis der Übernationalität des weltanschaulichen Konflikts und seiner Auswirkungen auf die ultramontane Ekklesiologie. Andererseits wird die kirchengeschichtliche Forschung sich mit der – gewiß anfechtbaren und gelegentlich auch nicht ideologie-unverdächtigen – These auseinandersetzen müssen, daß der Konflikt mit dem politischen Liberalismus durch das konstitutionelle System zumindest gefördert worden ist und nicht nur die Kirchenverfassung beeinflusst, sondern sich auch stabilisierend auf die konstitutionelle Monarchie ausgewirkt hat. Die Bewertung des Arguments der „Notstandsordnung“ in der ultramontanen Ekklesiologie bedürfte der Überprüfung, wenn sich diese – auch von P. fraglos vorausgesetzte – Konfliktlage als zumindest teilweise „inszeniert“ erweisen sollte.

III. Es zeigt sich mithin, daß gerade hinsichtlich der Einbeziehung profan-geschichtlicher Fragestellungen P.s Untersuchung einige neue Probleme erst aufgewiesen hat. Gleichwohl ist der Weg vorgezeichnet, das Unfehlbarkeitsdogma seiner lediglich zeitgeschichtlichen Geprägtheit zu entkleiden und den Versuch einer Neuaussage zu unternehmen. P. selbst deutet ihn in seinen abschließenden „weiterführenden Gesichtspunkten“ an: es gilt jene theologische „Engführung“ zu überwinden, in die das Postulat einer ständigen Notstandssituation der Kirche notwendig führt. Die in der historischen Perspektive verständliche innerkirchliche Integrationsfunktion des Jurisdiktionsprimats fördert eine Tendenz, die sakramentale Wirklichkeit der „Einheit in der Vielfalt“ für juristisch „übersetzbar“ zu halten – um den Preis einer Verkürzung des *communio*-Charakters der Gesamtkirche. Gleichwohl scheint gerade in dem ultramontanen Argument der kirchlichen „Notstandsordnung“ der Kern der einheitsgarantierenden Funktion des Jurisdiktionsprimats

und der päpstlichen Unfehlbarkeit auf, die man eine unentbehrliche „Reserve“-funktion nennen könnte: die Gewißheit des letztlichen Verbleibens in der Wahrheit aufgrund der Verbürgung, „das christliche Glaubensbekenntnis auf eine rechte, legitime und treue und deshalb bindende Weise in einem autoritätvollen Urteil zu formulieren“ (*E. Schillebeeckx: Conc 9* [1973] 207). Der wichtigste dogmatische Ertrag der Arbeit P.s, der angesichts der historischen Zielsetzung nur angedeutet ist, scheint mir daher im Aufweis eben dieses „Reserve“-charakters des päpstlichen Lehramtes zu liegen. Weil gerade dadurch der Kern der ultramontanen Argumentation von zeitgenössischen Prägungen befreit und „fortgeschrieben“ wird, erscheint P.s Untersuchung als in bestem Sinne anregend für Überdenken der Positionen in der Unfehlbarkeits-Diskussion.

P. Frank e